

B. Werkbegriff

§ 2 Abs. 2 UrhG definiert das Werk allgemein als „*persönliche geistige Schöpfung*“. Die Vorschrift wird heute unter Rückgriff auf das Unionsrecht ausgelegt, BGH vom 20.2.2025 (Birkenstocksandale), BGHZ 243, 147, 155 Rn. 15 mwN. Die **RL 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 19. Auflage 2025/26, Nr. 7b) verwendet ebenfalls die Kategorie „*Werk*“ (Art. 2, 3, 4). Der EuGH leitet daraus – je nach Standpunkt selbstbewusst oder anmaßend – ab, dass es sich um einen unionsrechtlichen Begriff handelt, der in der gesamten EU einheitlich auszulegen ist, EuGH vom 13.11.2018 (Levola Hengelo BV/Smilde Foods BV) – Rs. C-310/77, GRUR 2019, 73, 74 Rn. 33 mwN. In seinen Augen setzt der Werkbegriff ein Objekt beziehungsweise ein Original in dem Sinne voraus, dass es sich um eine „eigene geistige Schöpfung seines Urhebers“ handelt, EuGH (Levola Hengelo BV/Smilde Foods BV) aaO. Rn. 36 mwN.

In der Vergangenheit haben die Gerichte für die Entscheidung, ob etwas ein urheberrechtliches Werk ist, tendenziell nur lose unter die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen subsumiert. Insbesondere hat die ältere urheberrechtlichen Judikatur oftmals nicht strikt zwischen „Schöpfung“, „persönliche“ und „geistige“ getrennt und vornehmlich mit dem Kriterium der Individualität gearbeitet, das der Gesetzeswortlaut gar nicht kennt. Insgesamt wurden und werden die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen in Urteilen, Kommentaren und Lehrbüchern nicht immer einheitlich verstanden.

I. Schöpfung

Eine Schöpfung setzt zunächst voraus, dass etwas entsteht und nicht bloß etwas bereits Vorhandenes wiedergegeben wird. Wenn beispielsweise ein vorgefundener Gegenstand als Kunstwerk präsentiert wird, entsteht dadurch kein urheberrechtlich geschütztes Werk.

Das Entstandene muss weiterhin als solches überhaupt „identifizierbar“ sein [EuGH vom 13.11.2018 (Levola Hengelo BV/Smilde Foods BV) – Rs. C-310/77, GRUR 2019, 73, 74 Rn. 40], also in seiner konkreten Gestalt der Wahrnehmung durch die menschlichen Sinne zugänglich geworden ist, BGH vom 9.5.1985 (Inkasso-Programm), BGHZ 94, 276, 281. Dabei ist gleichgültig, ob es eines technischen Geräts bedarf, um das Werk wahrnehmbar zu machen. Eine körperliche oder gar dauerhafte Fixierung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Bloß Gedanken sind nicht schutzfähig, weil sie noch nicht in die Außenwelt getreten sind.

Entwürfe, Skizzen und Vorstufen können Schutz genießen, sofern sie die individuellen Züge des Werks bereits erkennbar machen. Das Werk braucht nicht schon die endgültige Form zu haben, um urheberrechtlich geschützt zu sein.

Das Werk muss das eines Urhebers sein, also auf das Schaffen eines Menschen zurückgehen (Arg. aus §§ 28 Abs. 1, 31, 64 UrhG). Bilder, die von Affen gemalt wurden etc., sind keine schutzfähigen Werke.

Für die Einordnungen von Gestaltungen, die durch Computer/künstliche Intelligenz geschaffen wurden, ist zu unterscheiden. Wenn das Entstandene entscheidend auf den Schöpfer des Programms zurückgeht, dann ist es Ausdruck einer menschlichen Tätigkeit und kann ein Werk sein. Ist es dagegen prägend auf die „künstliche Intelligenz“ zurückzuführen, so scheidet urheberrechtlicher Schutz aus. Texte, die maßgeblich auf künstliche Intelligenz zurückgehen, genießen also derzeit keinen Urheberschutz und grundsätzlich auch keinen sonstigen rechtlichen Schutz.

II. Geistige

Die Schöpfung ist eine „geistige“, wenn in ihr der menschliche Geist zum Ausdruck kommt. Erforderlich ist ein gestalterisches Tätigwerden, das zur Entstehung des Werkes führt. Es muss ein Gedanken- oder Gefühlsinhalt mitgeteilt werden. Daran fehlt es beispielsweise bei dem Zufallswerk, das auf bloß mechanischer Tätigkeit beruht und deshalb nicht auf geistigem Schaffen basiert.

Mangels einer geistigen Schöpfung liegt in sportlichen oder akrobatischen Leistungen in aller Regel kein urheberrechtliches Werk. Den Künsten von *Mohammed Ali* und *Pelé* zum Trotz: Sport bringt keinen bestimmten geistigen Gehalt zum Ausdruck, sondern hat zum Inhalt, dem Körper eine bestimmte Leistung abzuverlangen. Übertragungsrechte „an“ Fußballspielen können sich daher nur aus anderen Quellen als dem Urheberrecht ergeben. Randbereiche, zum Beispiel der Eistanz, können aber anders zu beurteilen sein.

Nicht erforderlich ist ein ästhetischer Gehalt. EDV-Statikprogramme können zum Beispiel unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG fallen, ohne dass sie „schön“ sind, BGH vom 9.5.1985 (Inkasso-Programm), BGHZ 94, 276, 286.

III. Persönliche

Das Geschaffene ist „*persönlich*“, wenn es „die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem [es] dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt“, EuGH vom 11.6.2020 (Brompton Bicycle/Chedech/Get2Get) – Rs. C-833/18, GRUR 2020, 736, 737 Rn. 23; BGH vom 20.2.2025 (Birkenstocksandale), BGHZ 243, 147, 156 Rn. 16. Die Schöpfung muss vom individuellen Geist des Urhebers geprägt sein. BGH vom 7.4.2022 (Porsche 911), GRUR 2022, 899 Rn. 29 spricht von „Originalität“ und lehnt sich so an die Begrifflichkeit des Unionsrechts an.

Die „Handschrift“, persönlicher Stil und Temperament des individuellen Werkschöpfers müssen erkennbar sein, so dass Doppelschöpfungen Schutz genießen können. Alle anderen Schutzgesetze (PatG, GebrMG) verlangen dagegen prinzipiell Neuheit und erfassen nach dem Prioritätsprinzip nur die frühere Leistung.

Die bisherige Rechtsprechung hat gleichbedeutend „Individualität“ verlangt und dieses Kriterium bereits frühzeitig entwickelt, zum Beispiel BGH vom 1.4.1958 (Mecki I), GRUR 1958, 500, 501. Bei der späteren Schaffung des heutigen § 2 Abs. 2 UrhG wurde das Individualitätskriterium nicht ausdrücklich im Gesetzeswortlaut verankert, sollte dadurch aber gleichwohl nicht als solches infrage gestellt werden, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte*

vom 23.3.1962, Begründung zu § 2 Abs. 2, BT-Drucks. IV/270, S. 38. Die Formulierung „Schöpfung eigentümlicher Prägung“ wurde allein deshalb nicht in das Gesetz übernommen, um Werke von geringem schöpferischen Wert nicht von vornherein aus dem Urheberschutz auszunehmen, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, Begründung zu § 2 Abs. 2, BT-Drucks. IV/270, S. 38.

Die Originalität/Individualität wird hier dem Kriterium „persönliche“ zugeordnet, weil sie sich so an den Wortlaut von § 2 Abs. 2 UrhG anbinden lässt und sich der Terminus „persönliche“ am ehesten dazu eignet.

Hinter dem Erfordernis der „persönlichen“ Schöpfung versteckt sich das Bemühen einer sinnvollen Abstimmung der Interessen von Urheber und Allgemeinheit.

1. Individualität, „Schöpfungshöhe“

Durch die individuelle Komponente unterscheidet sich das urheberrechtlich geschützte Werk von der nicht geschützten Masse des Alltäglichen, des Banalen, der sich im üblichen Rahmen haltenden Erzeugnisse. Die rein handwerkliche oder routinemäßige Leistung, mag sie auch noch so solide und fachmännisch erbracht sein, trägt nicht den Stempel der Individualität. Manchmal wird auch von Gestaltungshöhe gesprochen.

Durch die Individualität (Gestaltungshöhe) unterscheidet sich beispielsweise die literarische Darstellung vom alltäglichen Brief. Der Inhalt von nicht urheberrechtsfähigen Briefen kann aber unter Umständen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt sein.

Für die Werkqualität von militärischen Lageberichten kommt es nach EuGH vom 29.7.2019 (Funke Medien ./ Bundesrepublik Deutschland) – Rs. C-469/17, GRUR 2019, 934, 936 Rn. 23 mwN. darauf an, ob der Urheber bei der Ausarbeitung der Berichte frei kreative Entscheidungen treffen konnte, die dazu geeignet sind, dem Leser die Originalität aus der Auswahl, der Anordnung und der Kombination der Wörter ergibt, mit denen der Urheber „seinen schöpferischen Geist in origineller Weise“ zum Ausdruck gebracht hat und zu einem Ergebnis gelangt ist, dass eine geistige Schöpfung ist.

Frühere EU-Richtlinien zu urheberrechtlichen Sonderbereichen (Computerprogramme, Lichtbildwerke, Datenbanken) gehen tendenziell von niedrigeren Werkanforderungen aus.

2. Kein Schutz für abstrakte Ideen, Methoden, technische Lehren etc.

Es gibt keinen Urheberschutz von abstrakten Ideen, Methoden oder Stilrichtungen, zum Beispiel BGH vom 20.9.1955 (Werbeidee), BGHZ 18, 175, 177 f.; BGH vom 8.6.1989 (Emil Nolde), BGHZ 107, 384, 391. Ein derartiges Ausschlussrecht wäre fatal, weil es ein Allgemeingut zugunsten eines Einzelnen monopolisieren würde. Aus dieser Zielrichtung ergibt sich die Notwendigkeit festzulegen, was Ausdruck individueller Gestaltung und damit urheberrechtlich geschützt ist und was vom Urheberschutz nicht erfasst wird und deshalb dem Zugriff der Allgemeinheit offensteht. Als „Werk“ werden nur die Elemente geschützt, in denen die freie kreative Gestaltung durch den Urheber zum Ausdruck kommt, EuGH vom 12.9.2019 (Cofemel/G-Star, GRUR 2019, 1185,

1186 Rn. 29. Die Trennung ist unabdingbar, aber nicht immer leicht. Das Vorhandensein von Individualität setzt voraus, dass beim Werkschaffenden Spielraum für die Entfaltung persönlicher Züge besteht.

Nicht schutzfähig als Werk der Musik sind zum Beispiel Gestaltungsgrundsätze und Methoden des musikalischen Schaffens wie Tonskalen, Rhythmen, Klangfärbungen, Akkorde, die Art der Instrumentierung oder das Prinzip des Wechselgesangs von Solist und Chor, ganz generell die Lehren von Harmonik, Rhythmik und Melodik.

Nach BGH vom 26.6.2003 (Sendeformat), BGHZ 155, 257, 264 f. mwN. ist ein für Fernsehshows entwickeltes Konzept als solches grundsätzlich nicht urheberrechtsfähig, selbst wenn die darin enthaltenen Elemente individuellen Gestaltungsgrad haben sollten. In der Sache geht es um ein allgemeines Freihaltungsbedürfnis, aufgrund dessen Ideen oder Gestaltungsweisen als solche nicht vom Urheberrecht geschützt werden. Siehe auch *Jaeschke* GRUR 2008, 749 ff.

Für den Kunstschutz macht BGH vom 1.4.1958 (Mecki), GRUR 1958, 500 ff. die Problematik deutlich.

Die Entscheidung hatte darüber zu urteilen, ob das Nachahmen des Spielzeugigels „Mecki“ mögliche Urheberrechte desjenigen verletzte, der „Mecki“ geschaffen hatte. Im Streitfall hatte ein Konkurrent die Idee einer vermenschlichten Igelfigur übernommen und daraus „Jackl“ gemacht. Der BGH hielt fest, dass Methode, Stil, Technik und Motiv als solche nicht schutzfähig sind und dass ein Werk immer nur in seiner Individualität, also in der jeweiligen charakteristischen Ausprägung des Motivs geschützt ist. Urheberrechtlich geschützt sind diejenigen künstlerischen Züge, die dem Werk insgesamt seine schutzfähige eigenpersönliche Prägung verleihen. Die persönliche geistige Schöpfung lag also gerade in den Gestaltungselementen, die dem Mecki seinen eigenen Charakter als „pfiffigen, allen Situationen gewachsenen Lebenskünstler von unerschütterlicher heiterer philosophischer Gemütsart“ verliehen. Der Konkurrent ist danach nicht gehindert, ebenfalls eine vermenschlichte Igelgestalt zu vermarkten und etwa für ein Kinderbuch zu verwenden. Er darf aber nicht den „pfiffigen Lebenskünstler Mecki“ benutzen, sondern muss auf eine andere „Igelpersönlichkeit“ ausweichen.

BGH vom 17.6.1992 (Alf), GRUR 1992, 697, 698 (in BGHZ 118, 394, 397 insoweit nicht abgedruckt) sah das individuelle Gestaltungselement von Alf in dem Gesamteindruck der Figur. Die Figur werde „geprägt durch die besondere Gestaltung des Kopfes in Verbindung mit dem teddybärartigen Körper. Der Kopf zeichne sich durch einen langgezogenen, aus drei Querstreifen bestehenden Rüssel aus, über dem sich zwei große Knopfaugen befänden und der in Nüstern aus zwei Punkten ende. Große Ohrmuscheln betonten die spitz zulaufende Kopfform. Über den dunklen Augenbrauen fielen lichte, hochgestellte Haarbüschel auf“.

Wurde das Schaffen eines Gegenstands durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt, die der Ausübung künstlerischer Freiheit keinen Raum gelassen haben, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gegenstand urheberrechtliche Werkqualität hat, EuGH vom 12.9.2019 (Cofemel/G-Star), GRUR 2019, 1185, 1186 f. Rn. 31.

3. Einzelaspekte

Ob etwas die Schwelle der erforderlichen Individualität erreicht, kann in vielen Fällen nur beurteilt werden, wenn das mögliche Werk tatsächlich „in Augenschein“ genommen werden kann. Urheberrechtliche Prüfungsaufgaben können daher zum Beispiel Bilddarstellungen enthalten, um eine rechtliche Bewertung möglich zu machen.

Gibt der Sachverhalt dagegen lediglich Umschreibungen, so ist eine Prüfung, ob die erforderliche Individualitätsschwelle erreicht ist, in der Regel schwer. Es empfiehlt sich für den Aufgabensteller, im Sachverhalt oder in einem Bearbeitungsvermerk klarzustellen, ob die erforderliche Gestaltungshöhe erreicht ist. Fehlt ein solcher Hinweis, so darf angesichts der unterschiedlichen Behandlung der Werkarten die Werkeigenschaft zum Beispiel von musikalischen Schöpfungen im Zweifel eher unterstellt werden als die Werkeigenschaft von Schöpfungen auf dem Gebiet der angewandten Kunst.

Ist das Vorliegen eines Werks aufgrund der Sachverhaltsangaben unproblematisch, so sollte dies in der Fallbearbeitung so kurz und präzise wie möglich unter Nennung der einschlägigen Vorschriften festgestellt werden.

4. Unterscheidung nach Werkarten?

Die materiellen Anforderungen an die erforderliche Individualität variieren.

a. Grundsatz

Die Anforderungen an das Vorliegen eines Werks wurden von der Rechtsprechung des BGH für die einzelnen Werkarten früher unterschiedlich hoch gesteckt. Für viele Werkarten (zum Beispiel Sprachwerke, Musik, Schlagermelodien usw.) war Urnehberschutz vergleichsweise einfach zu haben. So stellte die Rechtsprechung zum Beispiel bei Musikwerken „keine zu hohen Anforderungen an die schöpferische Eigentümlichkeit“ [BGH vom 24.1.1991 (Brown Girl II), GRUR 1991, 533], während sie insbesondere Werke der angewandten Kunst ausdrücklich an sehr viel höhere Hürden knüpfte. BGH vom 13.11.2013 (Geburtstagszug), BGHZ 199, 52, 59 ff. Rn. 17 ff. hat diese Rechtsprechung aber aufgegeben und geurteilt, dass an den Urnehberschutz von Werken der angewandten Kunst „grundsätzlich“ keine anderen Anforderungen zu stellen sind als an den Urnehberschutz anderer Werke. Soweit die jeweilige Werkart Besonderheiten erforderlich macht, können diese berücksichtigt werden und deshalb auch auf die Werkanforderungen durchschlagen, , siehe *Schulze* in: Dreier/Schulze, 8. Auflage 2025, § 2 UrhG Rn. 20 mwN.

b. Sprachwerke

Nach wie vor Besonderheiten bestehen für Sprachwerke. Grundsätzlich sind die Schutzanforderungen für solche Werke nicht hoch. Die Rechtsprechung und inzident auch § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG gehen beispielsweise davon aus, dass Zeitungs- und Zeitschriftenartikel in aller Regel Schriftwerke sind, BGH vom 16.1.1997 (CB-infobank I), BGHZ 134, 250, 255; KG vom 30.4.2004 (Ausschnittdienst), GRUR-RR 2004, 228, 229.

Die vielfältigen Möglichkeiten, ein Thema darzustellen, und die fast unerschöpfliche Vielzahl der Ausdrucksmöglichkeiten führen dazu, dass ein solcher Artikel nahezu unvermeidlich von der Individualität seines Autors geprägt ist. Dies gilt sowohl für Beiträge, die eine eigene Meinung des Autors wiedergeben, als auch für die reine Berichterstattung. Die Schutzfähigkeit scheidet nur in Bezug auf schlichte Nachrichten oder Mitteilungen rein tatsächlichen Inhalts aus, zum Beispiel für bloße Mitteilungen über Personalveränderungen in Unternehmen oder für aus Agenturmeldungen übernommene Tagesneuigkeiten, BGH vom 16.1.1997 (CB-infobank I), BGHZ 134, 250, 256. Siehe auch § 49 Abs. 2 UrhG.

Das Urheberrecht erfasst bloße Informationen und Fakten als solche grundsätzlich nicht, schützt also in den meisten Fällen nur die sprachliche Form, nicht aber den Inhalt des Mitgeteilten. Aus medienrechtlichem Blickwinkel liegt dies auf der Hand, insbesondere müssen die Information der Öffentlichkeit über tatsächliches Geschehen und eine entsprechende Berichterstattung durch die Medien stets möglich sein.

Von der großzügigen Handhabung der Werkvoraussetzungen für Sprachwerke gibt es Ausnahmen.

- Bei Sprachwerken mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt scheidet die Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts für eine

persönliche geistige Schöpfung weitgehend aus und für den Urheberschutz kommt regelmäßig nur die konkrete schöpferische Formgebung, die Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Materials in Betracht, BGH vom 12.7.1990 (Themenkatalog), GRUR 1991, 130, 132 mwN. Die im Sprachwerk enthaltene wissenschaftliche Lehre, die ihr entnommenen Begriffe, ihr Sprachgebrauch und die Ergebnisse, zu denen sie gelangt ist, sind urheberrechtlich frei und jedermann zugänglich.

Beispiel: juristische Hausarbeiten

- BGH vom 21.11.1991 (Leitsätze), BGHZ 116, 136, 144 f. hat das Verfassen nichtamtlicher Leitsätze zu gerichtlichen Entscheidungen als urheberrechtliche Leistung anerkannt und betont. Angesichts der Tatsache, dass ein Leitsatz mit den wesentlichen Kernaussagen der Entscheidung übereinstimmen müsse, genüge selbst ein geringes Maß an schöpferisch-individueller Umformung, solange nicht nur einzelne Formulierungen der Entscheidung aufgegriffen und wiederholt würden.
- Texte, die bestimmten Gebrauchszwecken dienen und durch diese Zwecke weitgehend vorgegeben sind, sind nach der Rechtsprechung des BGH nur dann urheberrechtliche Werke, wenn sie in Bezug auf ihre schöpferischen Eigenheiten vergleichbare alltägliche und handwerksmäßig hergestellte Texte deutlich überragen, BGH vom 17.4.1986 (Anwaltschriftsatz), GRUR 1986, 739, 741; BGH vom 10.10.1991 (Bedienungsanweisung), GRUR 1993, 34, 36.

Gegenbeispiel: *Wilhelm Busch*, Balduin Bährlamm – Der verhinderte Dichter

III. Entstehen des Urheberschutzes

Das Urheberrecht an dem Werk entsteht ipso iure durch die Schöpfung. Ein staatlicher Verleihungsakt wie bei den technischen Schutzrechten ist nicht erforderlich.

Der Urheber muss kein irgendwie geartetes Verfahren durchlaufen. Das ist für ihn vorteilhaft, weil ihm weder Zeitverzug noch Kosten entstehen. Es hat allerdings den Nachteil, dass man sich über das tatsächliche Bestehen des Urheberschutzes erst wirklich sicher sein kann, wenn ein Gericht (möglichst der BGH) dies rechtskräftig ausgesprochen hat.

C. Urheberschaft

Wer Urheber des Werks ist, genießt urheberrechtlichen Schutz, kann also zum Beispiel Schadensersatz oder Unterlassung verlangen, wenn seine Rechte aus der Urheberschaft verletzt werden. Die Urheberschaft wird zugunsten desjenigen vermutet, der auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, **§ 10 Abs. 1 Satz 1 UrhG**.

I. Das Schöpferprinzip

Urheber ist der „*Schöpfer des Werks*“, **§ 7 UrhG**. Da das Werk als Objekt des Urheberrechts seine Schutzwürdigkeit durch die ihm aufgeprägte Individualität erhält, muss derjenige Urheber sein, von dem diese Individualität stammt. Urheber ist, wer seinem individuellen Geist im Werk Form und Gestalt gegeben hat.

Das Schöpferprinzip schließt es aus, dass juristische Personen Urheber sein können. Der Urheber ist immer eine natürliche Person. Das Urheberrecht kann nicht übertragen werden (§ 29 Satz 2 UrhG), aber einer juristischen Person kann das Nutzungsrecht gewährt werden, §§ 31 ff. UrhG. Das Urheberrecht fällt auch einem geisteskranken (van Gogh) oder minderjährigen Schöpfer (Mozart) ohne Weiteres zu.

Das Schöpferprinzip gilt auch, wenn jemand für einen anderen auf Grund eines Dienstvertrags, Auftrags oder Werkvertrags eine schöpferische Leistung erbringt. Beim Werkschaffen im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder eines Dienstvertrags entsteht das Urheberrecht in der Person des Schaffenden.

- Das deutsche Urheberrecht nimmt damit eine gewisse Sonderstellung ein. Es wendet sich gegen jede Form eines Produzentenurheberrechts, wie es unter anderem im englischen und amerikanischen Urheberrecht anerkannt ist. Arbeitgeber oder Auftraggeber sind grundsätzlich darauf angewiesen, sich die benötigten urheberrechtlichen Nutzungsrechte auf vertraglichem Wege vom Urheber einräumen zu lassen.
- Die gewerblichen Schutzrechte, insbesondere das Patentrecht (ArbNErfG), entscheiden hier anders. Der Grund für den urheberrechtlichen Sonderweg ist die Prägung des deutschen Urheberrechts durch persönlichkeitsrechtliche Rechtfertigungen, während insbesondere im angloamerikanischen Bereich kommerzielle Begründungen vorherrschen. Bereits die Terminologie Urheberrecht/copyright lässt diesen Prinzipunterschied erkennen. Denselben Weg beschreitet § 69b UrhG für Computerprogramme.

Im Falle der Hypnose ist Urheber allein das Medium, nicht der Hypnotiseur. Eine mittelbare Täterschaft kennt das Urheberrecht nicht. Die persönliche geistige Schöpfung setzt als Realakt nicht voraus, dass der Schöpfer bei vollem geistigen Bewusstsein war.

In OLG Frankfurt a.M. vom 13.5.2012 (Jesus-Wachträumerin), GRUR 2014, 863 ff. gab eine Autorin an, der von ihr aufgeschriebene Text sei ihr „in Wachträumen von *Jesus von Nazareth* eingegeben und von ihr aufgezeichnet worden“. Das OLG stellte sich auf den Standpunkt, dass „jenseitige Inspirationen rechtlich uneingeschränkt ihrem menschlichen Empfänger zuzurechnen“ seien (aaO. S. 864). Für den Urheberschutz kommt es auf den tatsächlichen Schaffensvorgang – den schöpferischen Realakt – an und der geistige Zustand des Werkschaffenden ist unerheblich. In den Augen der Richter schied auch die Möglichkeit aus, Jesus als Urheber anzusehen. Es handele sich zwar um eine historisch verbürgte Person, doch lasse sich daraus nach menschlichen und prozessualen Erkenntnismöglichkeiten nicht die Möglichkeit ableiten, Jesus habe den Text Wort für Wort vorgegeben. Für das Entstehen von Werken jedweder Art gilt generell, dass sie auf unberechenbaren, nicht messbaren Eingebungen in Hirn und Seele ihres Schöpfers beruhten und so wenig erklärbar seien, wie das Leben selbst.

II. Miturheber, Mehrheit von Urhebern

Nach § 8 Abs. 1 UrhG sind mehrere, die ein Werk gemeinsam geschaffen haben, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, Miturheber des Werks.

1. Voraussetzungen

Die Miturheberschaft setzt voraus, dass „*mehrere*“ einen schöpferischen Beitrag zur Schaffung des Werkes geleistet haben. Sie ist von der Alleinurheberschaft abzugrenzen.

In BGH vom 6.2.1985 (Happening), GRUR 1985, 529 ff. (dazu später) war der Kunstdozent alleiniger Schöpfer des Werks. Die Studenten wirkten zwar mit, leisteten aber keinen eigenen künstlerischen Beitrag. Sie waren sozusagen die Werkzeuge, der verlängerte Arm des Dozenten. Das Happening war allein durch den Dozenten geprägt, die Studenten bloße Gehilfen.

Wer einen Werkschöpfer auf eine Idee oder auf einen originellen Gedanken hinweist, ohne an der für das Werk wesentlichen Ausdrucksform mitzuwirken, liefert eine bloße Anregung. Dies gilt auch für den Auftraggeber, der dem Urheber gegenüber bei der Bestellung eines Werkes, etwa eines Gemäldes, eines Hochzeitgedichts oder Bauwerks, Wünsche äußert oder mehr oder minder genaue Anweisungen gibt.

Das Urheberrecht an einem Zeitungsartikel steht demjenigen zu, auf den die individuelle Prägung des Beitrags zurückgeht. Kein Urheber ist, wer lediglich Anregungen, Ideen, Informationen oder sonstiges Tatsachenmaterial beigesteuert hat, weil solche Elemente die Werkeigenschaft nicht begründen.

Die Miturheberschaft setzt voraus, dass das Werk „*gemeinsam*“ geschaffen wird. Erforderlich ist eine Verständigung der Beteiligten über die gemeinsame Aufgabe, die auf gegenseitiger Unterordnung unter die Gesamtidee beruht. Es ist gleichgültig, ob die Mitwirkung eines jeden den gleichen Umfang hat oder nicht, sie muss aber auf jeden Fall schöpferischer Art sein. Das Erfordernis unterscheidet die Miturheberschaft von der Bearbeitung (§ 23 UrhG), bei der ein Werk nachträglich von einem anderen verändert oder ergänzt wird. Die Vollendung eines unvollendeten Werkes des Meisters nach dessen Tode durch einen seiner Schüler ist nicht Miturheberschaft, sondern Bearbeitung oder Werkverbindung.

Eine Miturheberschaft setzt weiterhin voraus, dass „*ein*“ Werk und nicht mehrere geschaffen werden. Sie scheidet aus, wenn sich die „*Anteile gesondert verwerten*“ lassen. Es entsteht dann nicht ein Werk, sondern es entstehen mehrere Werke. Man spricht dann von einer Werkverbindung, § 9 UrhG.

Eine gesonderte Verwertbarkeit liegt häufig vor, wenn die beteiligten Personen Werke unterschiedlicher Werkarten geschaffen haben: A schreibt ein Gedicht, das der B musikalisch vertont. Jeder Beitrag bewahrt seine selbstständige Verwertbarkeit und ist urheberrechtlich grundsätzlich separat zu behandeln. Dementsprechend kann der urheberrechtliche Schutz des Gedichts und der für die Musik zu unterschiedlichen Zeiten auslaufen, je nach dem, wann der Dichter oder der Musiker sterben, § 64 UrhG.

Anders liegt es, wenn zwei Wissenschaftler ein Lehrbuch dergestalt gemeinsam verfassen, dass jeder verschiedene Kapitel schreibt. Die Kapitel lassen sich trennen und unterscheiden, sie besitzen im Verkehrsleben aber keine selbstständige Bedeutung. Es liegt dann Miturheberschaft vor.

2. Behandlung der Miturheberschaft

§ 8 Abs. 2 – 4 UrhG regeln die Rechte und Pflichten der Miturheber an dem Werk.

Dies geschieht weitgehend, indem die Miturheber als Gesamthand behandelt werden, § 8 Abs. 2, Abs. 4 UrhG. Die §§ 705 ff. BGB finden dann ergänzend Anwendung, soweit sie der besonderen Interessenlage gerecht werden und das UrhG keine Sonderbestimmungen enthält, *Mantz* in: Dreier/Schulze, 8. Auflage 2025, § 8 UrhG Rn. 12. Zur Veröffentlichung und Verwertung des Werkes ist die Einwilligung aller Miturheber erforderlich, ein Miturheber darf seine Einwilligung aber nicht wider Treu und Glauben verweigern, § 8 Abs. 2 Satz 2 UrhG.

Die Erträge aus der Nutzung des Werks gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, soweit nichts anderes zwischen ihnen vereinbart ist, § 8 Abs. 3 UrhG. Siehe BGH vom 5.3.1998 (Popmusikproduzenten), GRUR 1998, 673 ff.

Eine Übertragung des Anteils am gemeinschaftlichen Urheberrecht an Dritte ist für den Miturheber ausgeschlossen, § 29 Abs. 1 UrhG. Der Miturheber kann lediglich auf seinen Anteil verzichten, der dann den anderen Miturheber zuwächst, § 8 Abs. 4 UrhG.

3. Behandlung der Werkverbindung

Bei der Werkverbindung (siehe oben) behält jeder Urheber sein Recht an dem von ihm geschaffenen Werk. Wenn die Urheber ihre Werke einverständlich verbunden haben, so kann nach § 9 UrhG jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn diesem die Einwilligung nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

Wenn sich die Urheber dergestalt zusammenfinden, kann zwischen ihnen eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts zustande kommen, so dass die §§ 705 ff. BGB auf das Verhältnis der Urheber zueinander anwendbar werden.

III. Filmwerke

1. Urheberschaft

Besondere Schwierigkeiten tauchen bei der Frage auf, wer Urheber von Filmwerken ist.

Nicht zu den Urhebern des Filmwerks gehören die Urheber der zu seiner Herstellung benutzten Werke, also zum Beispiel der Urheber des verfilmten Romans oder Schauspiels. Die Verfilmung der benutzten Werke ist eine Bearbeitung oder jedenfalls analog einer solchen zu behandeln, § 23 Abs. 2 Nr. 1 UrhG.

Ebenfalls kein Urheberrecht an dem Film erlangt der Schöpfer solcher Werke, die für den einzelnen Film geschaffen wurden, zum Beispiel der Drehbuchautor, der Komponist der Filmmusik, § 89 Abs. 3 UrhG.

Ansonsten geht das Gesetz grundsätzlich von einer Miturheberschaft aller aus, die einen schöpferischen Beitrag zum Gesamtwerk geleistet haben.

Das ist wohl stets der Regisseur, BGH vom 24.11.1983 (Filmregisseur), BGHZ 90, 219 ff. Urheber können auch sein der Kameramann, Schauspieler, Filmarchitekten, Filmmaler, Maskenbildner usw. Die Miturheber erlangen ein Urheberrecht am Filmwerk, **§ 89 Abs. 1 UrhG**. Wer keinen eigenen schöpferischen Beitrag leistet, wird nicht Miturheber.

2. Filmhersteller, Produzent

„Filmhersteller“ (**§ 89 Abs. 1 Satz 1 UrhG**) ist, wer die organisatorischen und wirtschaftlichen Leistungen zur Herstellung des Films erbringt, zum Beispiel die Beschaffung des erforderlichen Kapitals, die Auswahl des zu verfilmenden Stoffes, des Drehbuchverfassers und der Hauptdarsteller, den Erwerb der zur Verfilmung des Stoffes erforderlichen Rechte, die Organisation der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der Filmproduktion usw. Maßgeblich ist dabei nicht, wer im Einzelfall Hand angelegt hat, sondern wem die Tätigkeit zuzurechnen ist, die das Schutzrecht belohnen soll, BGH vom 22.10.1992 (Filmhersteller), BGHZ 120, 67, 71. Dies ist, wenn der Film durch ein Unternehmen geschäftlich verantwortet wird, der Inhaber des Unternehmens.

Der Filmhersteller ist in aller Regel mangels eines schöpferischen Beitrags kein Urheber oder Miturheber des Filmwerks. Zur Auswertung des Films, in den er investiert hat, muss er aber alle dafür erforderlichen Rechte in seiner Hand vereinigen.

a. Nutzungsrechte am Filmwerk

Da der Filmhersteller kein Urheber ist, ist er im Hinblick auf die urheberrechtlichen Befugnisse darauf angewiesen, dass ihm die Miturheber die entsprechenden Nutzungsrechte auf vertraglichem Wege einräumen. Das Gesetz versucht, hierbei durch Vermutungen über Rechtseinräumungen zu helfen. **§ 88 UrhG** betrifft die Urheber der benutzten Werke. **§ 89 UrhG** betrifft die Urheber des Filmwerks und ist inhaltlich sehr weit gefasst. **§ 92 UrhG** trifft eine ergänzende Regelung, sofern ausübende Künstler an dem Film mitwirken. Die gesetzliche Regelung wird von vielen als missglückt angesehen, die eine Fiktion des Urheberrechts des Filmherstellers favorisieren.

b. Leistungsschutzrecht des Filmherstellers

Dem Filmhersteller steht außerdem ein vom Urheberrecht unabhängiger Leistungsschutz zu, der für Filmwerke und Laufbilder gleichermaßen gilt, **§§ 94, 95 UrhG**. Der Tatbestand schützt eine unternehmerische Leistung, nämlich die Übernahme der wirtschaftlichen Verantwortung und der organisatorischen Tätigkeit, die zur Herstellung des Films erforderlich sind, BGH vom 22.10.1992 (Filmhersteller), BGHZ 120, 67, 70. Gegenstand des Leistungsschutzrechts ist nicht das schöpferische Werk, sondern die unternehmerische Leistung, die sich im Filmträger verkörpert hat.

Das Leistungsschutzrecht begründet die ausschließliche Befugnis, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf dem das Filmwerk beziehungsweise die Laufbilder aufgenommen sind, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen. Die einzelnen Rechte stehen dem Filmhersteller nicht nur am Film als ganzem, sondern auch an

Filmausschnitten zu. Einen Schutz gegen Nachschaffung beziehungsweise dagegen, dass jemand die gleiche Aufnahme mit entsprechendem Aufwand ebenfalls herstellt, gewährt das Leistungsrecht nicht.